

- VerfGH 16/12 -

## B e s c h l u s s

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde

des Herrn

Beschwerdeführers,

gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom  
13. September 2012

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Oberlandesgerichts R i e d e l ,

Präsidentin des Oberlandesgerichts P a u l s e n ,

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Dr. K a l l e r h o f f ,

Professor Dr. L ö w e r ,

Professor Dr. W i e l a n d ,

Professorin Dr. D a u n e r - L i e b und

Richter am Bundesgerichtshof Dr. N e d d e n - B o e g e r

am 29. Januar 2013

gemäß § 19 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land  
Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV NRW S. 708) - VerfGHG -

beschlossen:

Die Wahlprüfungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Der Beschwerdeführer, ein erfolglos gebliebener Wahlbewerber der Rentnerinnen und Rentner Partei (RRP) im Wahlkreis 58 (Wesel III), hat mit Schreiben vom 6. Juni 2012 Einspruch gegen die Landtagswahl vom 13. Mai 2012 eingelegt.

Zur Begründung hat er im Wesentlichen geltend gemacht, er und die Mitglieder seiner Partei fühlten sich durch die Falzung der Stimmzettel benachteiligt. Sowohl bei der Briefwahl als auch in einigen Wahllokalen seien diese so gefaltet gewesen, dass der an 18. Stelle aufgeführte Name des Beschwerdeführers als Wahlkreisbewerber für die nicht mit einer Landesliste angetretene RPR nur durch Zufall auffindbar gewesen sei. Er sei bei nicht ganz vollständiger Auffaltung des Stimmzettels abgeknickt geblieben. Ausreichende Maßnahmen, die diesen Fehler hätten kompensieren können, seien nicht erfolgt.

Der Landtag hat auf entsprechende Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses (LT-Drs. 16/828, S. 18 ff.) den Einspruch durch Beschluss vom 13. September 2012 als unbegründet zurückgewiesen (Beschlussprotokoll 16/8).

Am 10. Oktober 2012 hat der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben. Er wiederholt und vertieft die Gründe seines Einspruchs.

Der Landtag und der Landeswahlleiter hatten Gelegenheit zur Äußerung.

## II.

Die gemäß § 10 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz NRW zulässige Wahlprüfungsbeschwerde ist offensichtlich unbegründet.

Der Landtag hat den Wahleinspruch des Beschwerdeführers zu Recht zurückgewiesen. Das Vorbringen des Beschwerdeführers rechtfertigt die Wahlanfechtung nach dem allein in Betracht kommenden § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz NRW nicht. Danach kann der Einspruch darauf gestützt werden, dass Vorschriften des Grundgesetzes, der Landesverfassung, des Landeswahlgesetzes oder der zu diesem ergangenen Durchführungsverordnungen bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahl oder bei Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden sind, die die Verteilung der Sitze beeinflusst.

Es spricht bereits wenig dafür, in der Falzung der Stimmzettel im Wahlkreis 58 einen Wahlrechtsverstoß zu sehen. Zwar mag es zur Vermeidung schon des Anscheins einer Beeinträchtigung der Chancengleichheit wünschenswert sein, Stimmzettel entsprechend der Empfehlung der Landeswahlleiterin vom 28. März 2012 nicht so zu falten, dass bei nicht vollständiger Auffaltung ein einzelner Wahlvorschlag abgedeckt bleibt. Die Landesverfassung geht jedoch vom Leitbild des mündigen, verständigen und sein Wahlrecht verantwortungsbewusst ausübenden Wahlbürgers aus. Dessen Rolle als Souverän entspricht es, die Erfassung des Inhalts des gesamten Stimmzettels als in seiner Verantwortung liegende Aufgabe zu verstehen und sich diesen demzufolge sorgfältig anzusehen. Dass der Stimmzettel hierzu vollständig entfaltet werden muss, drängt sich unmittelbar auf (siehe für Rheinland-Pfalz VerfGH Rh.-Pf., Urteil vom 18. September 2006 – VGHW 13/06 –, NVwZ-RR 2007, 1 f.).

Im Ergebnis kann jedoch dahinstehen, ob ein Wahlfehler vorliegt. Selbst wenn man dies zugunsten des Beschwerdeführers unterstellte, so würde durch einen solchen

Verstoß jedenfalls die Sitzverteilung des Landtags nicht beeinflusst worden sein. Eine kausale Verknüpfung zwischen einem Wahlrechtsverstoß und dem Wahlergebnis liegt nicht schon dann vor, wenn rein theoretisch betrachtet bei einem Unterlassen des Wahlrechtsverstoßes ein anderer Wahlausgang möglich wäre. Vielmehr führt nur derjenige Mangel zur Ungültigkeit der Wahl, der nach den Umständen des Einzelfalles nicht nur eine theoretische, sondern eine nach der Lebenserfahrung nicht ganz fernliegende Möglichkeit der Verfälschung des Wählerwillens begründet (VerfGH NRW, OVGE 45, 318 ff., sowie Beschluss vom 23. April 1996 – VerfGH 21/95 –, juris, Rn. 18).

Eine solche reale Möglichkeit, den Wahlausgang und damit die Sitzverteilung im Landtag zu beeinflussen, hätte für den Beschwerdeführer auch dann nicht bestanden, wenn der geltend gemachte Wahlrechtsverstoß unterblieben wäre. Der Beschwerdeführer hat im Wahlkreis 58 nur 241 Stimmen erhalten. Der Gewinner des Direktmandats im Wahlkreis hat 33.236 Stimmen, der Zweitplatzierte 24.291 Stimmen erzielt. Direktmandate gehen bisher bei Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen regelmäßig ausschließlich an Bewerber der großen Parteien CDU und SPD. Dass der Beschwerdeführer als Kandidat einer Partei ohne Landesliste, die nur zwei Kreiswahlvorschläge eingereicht hat, bei anderer Falzung der Stimmzettel die hierfür erforderliche fünfstellige Stimmenzahl erhalten hätte, liegt außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit. Eine Beeinflussung der Sitzverteilung im Landtag durch den geltend gemachten Wahlrechtsverstoß ist auch im Übrigen gänzlich fernliegend. Dies hat der Beschwerdeführer sinngemäß selbst eingeräumt.

Riedel

Paulsen

Dr. Kallerhoff

Prof. Dr. Löwer

Prof. Dr. Wieland

Prof. Dr. Dauner-Lieb

Dr. Nedden-Boeger